

Informationen zum BAföG



Aktualisierungsantrag nach - § 24 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) -

Bei der Berechnung der Ausbildungsförderung sind die Einkommensverhältnisse deiner Eltern und/oder deines/r Ehegatten/in bzw. deines/r eingetragenen Lebenspartners/in zu berücksichtigen. Dabei legen wir grundsätzlich die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes zugrunde (§ 24 Abs. 1 BAföG). Beginnt der Bewilligungszeitraum beispielsweise im August 2020 und geht bis September 2021, benötigen wir die Einkommensverhältnisse des Jahres 2018.

Der Gesetzgeber hat dieses Verfahren gewählt, weil nur so sichere Angaben über das Einkommen der Eltern und/oder des/der Ehegatten/in bzw. des/der Lebenspartners/in gewonnen und Belege wie z.B. Steuerbescheide vorgelegt werden können. Dabei wird vermutet, dass die Einkommenssituation im Bewilligungszeitraum der Einkommenssituation im vorletzten Kalenderjahr entspricht. Haben sich die Einkommensverhältnisse verbessert, ändert sich die BAföG-Berechnung nicht. Haben sich die Einkommensverhältnisse verschlechtert, kannst du die Aktualisierung des Einkommens beantragen (§ 24 Abs. 3 BAföG).

§ 24 Abs. 3 BAföG lautet wie folgt:

„Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum abschließend feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.“

Das hört sich kompliziert an und tatsächlich ist die Frage, ob eine Aktualisierung möglich und sinnvoll ist, auch schwer zu beantworten. Mit diesem Infoblatt wollen wir dir hierzu einige Hinweise geben.

Wann ist das Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger?

Wesentlich niedriger ist das Einkommen, wenn der Förderungsbetrag sich bei einem Aktualisierungsantrag um monatlich mindestens 10,- € erhöht. Um dieses feststellen zu können, muss das Amt eine so genannte Vergleichsberechnung mit dem aktuellen Einkommen und dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres durchführen. Daher sind Formblatt 7 und Formblatt 3 der des/der Einkommensbezieher/in sowie entsprechende Einkommensunterlagen bei der Antragstellung erforderlich.

Wie wird eine Aktualisierung beantragt?

Der im Gesetz vorgesehene besondere Antrag wird auf Formblatt 7 „Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG“ gestellt. Wenn du die Aktualisierung für mehr als eine/n Einkommensbezieher/in beantragst, also für Vater, Mutter und/oder Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in, ist für jeden gesondert ein Antrag auf Formblatt 7 zu stellen.

Bitte wenden!

Hinweise zum Aktualisierungsantrag

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d.h. später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Aktualisierung umfasst dabei den gesamten Bewilligungszeitraum.

In welchen Fällen ist eine Aktualisierung möglich?

In allen Fällen, in denen sich die Einkommensverhältnisse des/der Einkommensbeziehers/in verschlechtert haben, z.B. bei Arbeitslosigkeit, Bezug von Leistungen nach dem SGB II, Krankengeld, Rente. Allerdings hängt es ganz von den Umständen des Einzelfalles ab, ob ein Aktualisierungsantrag Erfolg hat.

Was hat der Einkommensbezieher dabei zu tun?

Auch wenn du die Einkommensminderung glaubhaft machen musst, bist du dabei natürlich auf die Mitwirkung des/r Einkommensbeziehers/in angewiesen. Die erforderlichen Unterlagen über das aktuelle Einkommen kann nur der/die Einkommensbezieher/in zur Verfügung stellen. Auf Formblatt 7 sind daher auch entsprechende Angaben des/der Einkommensbeziehers/in vorgesehen.

Wie wird das Einkommen im Bewilligungszeitraum ermittelt?

Dabei ist von dem Einkommen in den Kalenderjahren, in die der Bewilligungszeitraum fällt, auszugehen. Also im genannten Beispiel von dem der Kalenderjahre 2020 und 2021. Einkommen im Bewilligungszeitraum ist dann das durch zwölf geteilte und mit der Anzahl der in das jeweilige Kalenderjahr fallenden Monate des Bewilligungszeitraumes multiplizierte Betrag. Im Beispiel also 3/12tel des Einkommens 2020 und 9/12tel des Einkommens 2021. Dieses Berechnungsverfahren verlangt also immer Einkommensangaben und -nachweise für die betreffenden vollständigen Kalenderjahre.

Was ist sonst noch zu beachten?

Hast du einen Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG gestellt, über den wir entschieden haben, ist eine Berechnung der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens im Berechnungszeitraum nach § 24 Abs. 1 BAföG (mit dem Einkommen des jeweils vorletzten Kalenderjahres) nicht mehr möglich. Das gilt auch dann, wenn z.B. der zunächst arbeitslose Einkommensbezieher wieder Arbeit findet und ein höheres Einkommen erzielt. In diesem Falle solltest du oder deine Eltern und/oder dein/e Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in das BAföG-Amt umgehend über die geänderte Finanzierungslage des/der Einkommensbeziehers/in informieren, da für etwaige Überzahlungen grundsätzlich du haftest (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG).

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und sobald das Einkommen in den der Berechnung zugrundeliegenden Kalenderjahren endgültig feststeht, sind die entsprechenden Einkommensunterlagen unaufgefordert einzureichen, damit eine abschließende Berechnung (Vorbehaltssauflösung) durchgeführt werden kann.

Lass dich vor Stellung eines Aktualisierungsantrages unbedingt persönlich im BAföG-Amt beraten und kläre offene Fragen sowie etwaige Risiken vorher.

Dein
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung